

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 22.10.2018
Dezernat VI	Amt FB 62	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0264/18**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	30.10.2018	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.11.2018	öffentlich

Thema: Fortgeschriebene Übersicht über noch nicht endausgebaute Verkehrsanlagen und voraussichtlich realisierbare Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen durch ggf. mögliche Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen bzw. bei Abrechnung nach Fertigstellung

Mit dieser Information erfolgt die regelmäßig aktualisierte Übersicht zu o. g. Thema in Fortschreibung der I0078/11, I0096/12, I0318/12, Fortschreibung der Übersicht aus I0318/12 im November 2013 an den Finanz- und Grundstücksausschuss, I0061/14, I0112/15, I0269/16 und I0300/17.

In der Anlage dieser Information ist die o. g. Übersicht in aktueller Fassung beigelegt.

In 2017 wurden für die in einer Verkehrsanlage bereits durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in Teileinrichtungen die Voraussetzungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geschaffen, wofür Ende 2018 eine Erhebung der Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung erfolgen wird:

- Olvenstedter Chaussee

Für weitere zwei komplettierte Verkehrsanlagen konnten Straßenausbaubeiträge erhoben werden, bei denen weder eine Abschnittsbildung noch eine Kostenspaltung erforderlich war.

- An der Steinkuhle
- Bodestraße

Es ist weiter geplant, für sechs Verkehrsanlagen in 2018/2019 die entsprechenden Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung zu schaffen.

- Weidenstraße
- G.-Hauptmann-Straße
- Lorenzweg
- Seehäuser Straße
- Otto-Baer-Straße
- Schellheimer Platz

Für Baumaßnahmen in der folgenden Verkehrsanlage fehlt die Beitragsfähigkeit nach §§ 127 ff. BauGB bzw. §§ 6 ff. KAG LSA, da diese Verkehrsanlage im Entwicklungsbereich Magdeburg Rothensee/Zone IV liegt. In förmlich festgesetzten Entwicklungsbereichen ist es lediglich möglich, Ausgleichbeträge nach § 154 BauGB zu erheben.

- Schifferstraße

Für eine Vielzahl der in der Übersicht aufgeführten Verkehrsanlagen sind umfangreiche Komplettierungs-Baumaßnahmen erforderlich, für die im Einzelfall nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen notwendig sind. An der Ermittlung bzw. Bezifferung der jeweiligen Ca.-Aufwände wird sukzessive gearbeitet. Dabei soll zukünftig prioritär das Augenmerk auf die Verkehrsanlagen gelegt werden, welche kurz vor dem Endausbau stehen bzw. ein Weiter- bzw. Endausbau im Rahmen der finanziellen Mittel am wirtschaftlichsten erscheint.

Für die Folgejahre wird auch weiterhin sukzessive die Ausbaubedürftigkeit/Komplettierung/ Einordnung weiterer Maßnahmen aus der o. g. Übersicht in Abhängigkeit von Möglichkeit, Priorität und kurzfristiger Wirtschaftlichkeit geprüft.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

**Anlage**  
Fortgeschriebene Übersicht Stand Oktober 2018